

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . **Mitwirkung** . **Koordination**



RUNDSCHREIBEN
45 | Dezember 2018



- ▶ Klimawandel und Bauleitplanung
- ▶ Neue Kormoranverordnung für NRW
- ▶ Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
- ▶ Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
0208 880 59 0
Fax 0208 880 59 29
info@lb-naturschutz-nrw.de
www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, Dezember 2018
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller, Stephanie Rebsch
(V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: basisdruck, Duisburg

Druck auf 100% Recycling-Papier,
ausgezeichnet mit dem „Blauen Umweltengel“

Bildnachweis
Soweit nicht anders angegeben das
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Das Verschlechterungsverbot der WRRL gilt auch für
kleinere sogenannte nicht berichtspflichtige Gewässer
wie den Tweestrom, einen Altrheinarm.
(A. Barkow)

Solarsiedlung Kupferheide in Bielefeld 2018.
Kormoran (A. Baumgartner)

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick	4
NRW erlässt erneut Kormoranverordnung	6
Klimaanpassung und Klimaschutz in der Bauleitplanung	8
Klimafolgen in Städten und Kommunen	8
Bauleitplanung und Klimaanpassung	10
Bauleitplanung und Klimaschutz.....	14
Grenzen der planungsrechtlichen Möglichkeiten	17
Landesentwicklungsplan NRW: Naturschutzverbände fordern Stärkung des Freiraumschutzes	21
Die Wasserrahmenrichtlinie in Beteiligungsverfahren – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	23
Zum Selbstverständnis des Ehrenamtes im Naturschutz	25
Kurzmeldungen	27
NABU NRW erzwingt Durchsetzung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen	27
FFH Bericht 2019 für NRW.....	28
Geänderter Windenergieerlass NRW in Kraft	28
Protect Water-Kampagne der Naturschutzverbände.....	29
Veranstaltungen und Termine	30

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Katharina Pohlschmidt



Im Folgenden wird eine Auswahl umweltrechtlicher Neuerungen und Änderungen, die im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 im Landesrecht NRW erfolgten, dargestellt. Auf Bundesebene erfolgten nach den umfangreichen Änderungen im Jahr 2017 in dem dargestellten Zeitraum keine umweltrechtlichen Änderungen, die im Kontext der Verbandsbeteiligung in NRW von Relevanz sind.

NRW

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in NRW – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) – Artikel 1 Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli, GV. NRW., S. 411

Mit der Gesetzesänderung wurden unter anderem die Vorgaben der SEVESO-III-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauvorhaben in der Nähe von Störfallbetrieben in das landesrechtliche Bauordnungsrecht eingeführt. §72 Absatz 3–6 Landesbauordnung NRW regelt nunmehr die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Regelungen sind bereits am 4. August 2018 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes NRW (Kormoran VO-NRW) vom 12. Juni 2018, GV. NRW., S. 277, in Kraft getreten am 22. Juni 2018

Vgl. den Beitrag von Michael Gerhard und Stephanie Rebsch auf Seite 6 in diesem Rundschreiben sowie die gemeinsame Stellung-

nahme der Naturschutzverbände unter: www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelle Meldung vom 24. April 2018.

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) vom 8. Mai 2018, MBI. NRW., S. 257, in Kraft getreten am 23. Mai 2018

Vgl. hierzu die Kurzmeldung auf S. 28 dieses Rundschreibens.

Änderung der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus, Runderlass des MULNV vom 5. November 2015 (MBI. NRW. S. 801), vom 23. Oktober 2018, MBI. NRW., S. 612, in Kraft getreten am 14. November 2018 sowie

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, Runderlass des MULNV vom 29. Oktober 2018 (MBI. NRW. S. 735), vom 23. Oktober 2018, MBI. NRW. S. 615, in Kraft getreten am 14. November 2018

Beide Richtlinien verpflichten die Zuwendungsempfänger*innen auf Pflegeumbrüche zu verzichten. In Einzelfällen konnte die Bewilligungsbehörden einen Pflegeumbruch bisher nur genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder besonderer Umstände zerstört wurde und erneuert werden musste. Dieser Passus wird dahin gehend ergänzt, dass die Bewilligungsbehörde im Einzelfall eine Umwandlung von Grünland in Ackerland aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes genehmigen kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 27. August 2018)

In Nordrhein-Westfalen ist die Anpassung des Straßen- und Wegegesetz NRW an das Carsharinggesetz des Bundes vom 5. Juli 2017 sowie die Aufnahme von Verfahrensvorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Landesstraßen geplant; die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU sowie NABU NRW haben zum Gesetzentwurf des Verkehrsministeriums Stellung genommen. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelle Meldung vom 15. Oktober 2018.

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) ist abrufbar unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp » Dokumente & Recherche » Gesetzgebungsportal & Haushaltspläne » Verkündungsblätter NRW

Hier finden sich verkündete Gesetze und Verordnungen; zudem ist es im Gesetzgebungsportal des Landtages möglich, den Beratungsverlauf laufender sowie abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren nachzuverfolgen.

Einzelne Landtagsdrucksachen (LT-Drs.), beispielsweise Gesetzesentwürfe samt Gesetzesbegründung, lassen sich abrufen unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp » Dokumente & Recherche » Dokumentenabruf.

Entsprechende Onlinerecherchemöglichkeiten gibt es auch auf Bundesebene; das Bundesgesetzblatt (BGBl) ist abrufbar unter: www1.bgbl.de » Kostenloser Bürgerzugang

Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) finden sich unter: www.bundestag.de » Dokumente » Dokumentations- und Informationssystem (DIP) » Dokumente

Bundesratsdrucksachen (BR-Drs.) finden sich unter www.bundesrat.de » Dokumente

Im Portal des Bundestages (DIP) können Beratungsverläufe laufender sowie abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren nachverfolgt werden.

Hinweise für die Internetrecherche



NRW erlässt erneut Kormoranverordnung

Michael Gerhard, Stephanie Rebsch



Am 22. Juni 2018 ist die Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen (KormoranVO) in Kraft getreten. Die Landesregierung hat sich nach der ersten bis März 2010 befristeten Verordnung aus dem Jahr 2006 erneut dafür entschieden, im Wege einer Verordnung den Abschuss von Kormoranen und die Verhinderung der Entstehung neuer Brutkolonien in bestimmten Bereichen in NRW generell zuzulassen¹. Sie hält die Abschüsse und Vergrämungsmaßnahmen zur „Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden“ sowie „Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“ für erforderlich.

Die Verordnung regelt konkret:

- ▶ die Berechtigung für Jäger*innen, Kormorane, die sich auf oder über stehenden und fließenden Gewässern oder im Umkreis von 250 Meter dazu befinden, abzuschießen; ausgenommen sind jedoch die Bereiche innerhalb „befriedeter Bezirke“ nach Landesjagdgesetz NRW², eines Nationalparks, Naturschutzgebiets oder Natura 2000-Gebiets,
- ▶ zusätzlich die Berechtigung für Inhaber*innen von Fischzuchten, auf und über ihren Teichanlagen Kormorane abzuschießen, sofern sie einen Jagdschein besitzen,
- ▶ in zeitlicher Hinsicht den Abschuss vom 16. August bis zum 1. März in der Zeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang,
- ▶ zusätzliche Option, Jung-Kormorane vom 2. März bis zum 15. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschießen sowie

- ▶ die Verhinderung der Entstehung neuer Brutkolonien des Kormorans, beispielsweise durch Lärm und Licht, „vor Beginn der Eiablage“ in der Zeit vom 16. August bis zum 1. März.

In ihrer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf³ kritisierten die Naturschutzverbände die Vorgehensweise deutlich: Nach ihrer Auffassung liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen, wonach ein Kormoranabschuss ausnahmsweise zugelassen werden kann, nicht vor. Die vorgelegten Unterlagen und Untersuchungen rechtfertigen es nicht, Kormorane landesweit als Bedrohung einzustufen, und davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen (vgl. § 45 Abs. 7 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz) für Abschüsse und Vergrämungsmaßnahmen in unzähligen Fällen gegeben sind. So sind „erhebliche“ fischereiwirtschaftliche Schäden – ursächlich durch Kormorane herbeigeführt – nicht belegt. Dass solche Schäden zukünftig zu befürchten sind, lässt sich bereits mit Blick auf die Bestandsentwicklung des Kormorans in NRW nicht prognostizieren, denn der Kormoranbestand in NRW nimmt nicht weiter zu. Mit Blick auf etwaige punktuell auftretende wirtschaftliche Schäden für die Teichwirtschaft und Fischzuchten sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, örtlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie eine Netz- oder Drahtabspernung und nicht letale Vergrämungsmaßnahmen.

Ebenso wenig rechtfertigt der Ausnahmegrund „Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“ eine generelle Ausnahme. Im Mittelpunkt der Rechtfertigung eines landesweiten Kormoranabschlusses steht die Gefährdung der Äsche. Die tatsächlich vorhandenen Probleme beim Fischer-

tenschutz können ursächlich nicht auf den Kormoran zurückgeführt werden. Vorrangig ursächlich für den schlechten Erhaltungszustand der Äsche ist der schlechte Gewässerzustand (u. a. naturferne Strukturen, fehlende Durchgängigkeit, Nährstoff- und Sedimenteinträge). Es ist fachlich unstrittig, dass es hierzu umfangreicher Maßnahmen bedarf, um den Erhaltungszustand der Äschenpopulationen zu verbessern.

Die Naturschutzverbände befürchten ferner, dass mit der ganzjährigen „Freigabe“ junger Kormorane zum Abschuss auch der Tötung von Brutvögeln während des Brutgeschäftes Vorschub geleistet wird, da sich Brutvögel und Jungvögel des Vorjahres nur schwer unterscheiden lassen.

Begrüßenswert ist, dass die Verordnung die Naturschutzgebiete generell ausnimmt; im Verordnungsentwurf war der Abschuss von Kormoranen und die Verhinderung der Entstehung von Brutkolonien noch in der Mehrzahl der Naturschutzgebiete zulässig. Auch die Verkleinerung des Korridors, in dem Abschüsse zulässig sind, von 1000 Meter im Verordnungsentwurf auf 500 Meter (250 Meter zu beiden Seiten des Gewässers) bedeutet zumindest eine kleine Entschärfung.

Über die Auswirkungen der Verordnung muss die Landesregierung erst im Jahr 2025 berichten. Bis auf Weiteres ist es die Aufgabe des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), jährlich auf Grundlage der Einschätzung der Vogelschutzwarte den Erhaltungszustand der Kormoranpopulation in NRW festzustellen; die Beobachtung der Bestandsentwicklungen der Fischarten erfolgt parallel. Im Übrigen sind die getöteten Kormorane in der „jährlichen Streckenmeldung“ der Jäger*innen gegenüber den unteren Jagdbehörden anzugeben.



Zumindest im Anflug sind junge und adulte Kormorane schwer zu unterscheiden. (I. Ludwichowski/NABU Webcam Wallnau)

¹ Kormoranverordnung vom 12. Juni 2018 vgl. GV. NRW., S. 277; Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO) vom 2. Mai 2006, GVBl. NRW 2006 vom 29. Juni 2006, S. 273–275; vgl. dazu Beitrag „Feuer frei auf Kormorane“, Rundschreiben 27, August 2006, S. 18f.

² „Befriedete Bezirke“ nach § 4 Landesjagdgesetz NRW sind u. a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, Friedhöfe.

³ Die gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNU und NABU vom 23. April 2018 zum Entwurf der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen steht auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelle Meldung vom 24. April 2018 zur Verfügung.

Klimaanpassung und Klimaschutz in der Bauleitplanung

Simone von Kampen



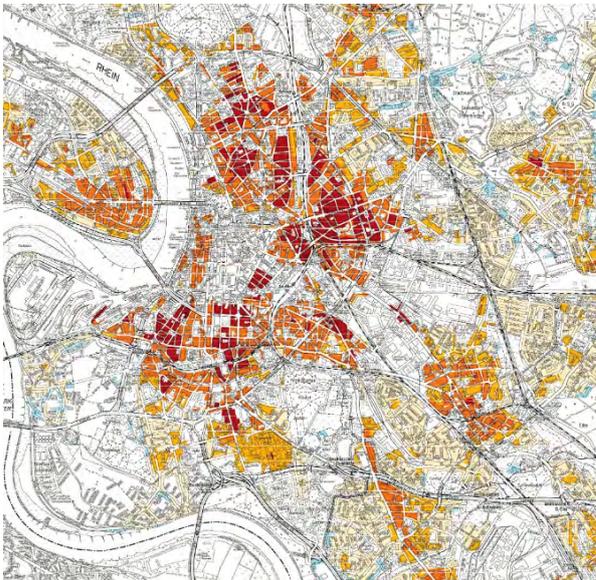
Der Klimawandel ist längst auch in NRW angekommen, wie nicht zuletzt der Sommer 2018 eindrücklich gezeigt hat. Der Monitoringbericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu Klimawandel und Klimafolgen in NRW aus dem Jahr 2016¹ zeigt auf, dass die Jahresmitteltemperaturen in allen Regionen des Landes und in allen Jahreszeiten seit Beginn der Messungen im Jahr 1881 angestiegen sind. Die 20 wärmsten Jahre traten zum überwiegenden Teil (11) im 21. Jahrhundert auf und nur wenige (4) vor dem Jahr 1990. Die heißen Tage haben zugenommen, die Frost- und Schneetage haben abgenommen. Beim Niederschlag haben die mittleren Niederschlagssummen seit dem Jahr 1881 zugenommen, vor allem im Winter. Die Anzahl der Tage mit Starkniederschlägen hat zugenommen, während die Anzahl der trockenen Tage abgenommen hat. Hier zeigen sich die zwei zentralen Kategorien der Folgen des Klimawandels: die schleichende Klimaerwärmung und die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von extremen Wetterereignissen.

Klimafolgen in Städten und Kommunen

Für die Städte und Kommunen führt der Klimawandel insbesondere im Hinblick auf die Zunahme und Verstärkung von Hitzeperioden und damit auch vermehrten Trockenperioden sowie auf die Zunahme von Extremwetterereignissen zu Problemen. Der Anstieg der Jahresmitteltemperatur führt u. a. zu einer Zunahme des städtischen Wärmeinseleffektes, der sich besonders in Städten mit hoher Bebauungs- und Bevölkerungsdichte sowie einem hohen Versiegelungsgrad bildet. Dabei liegen die Temperaturen im Vergleich zum unbebauten Umland durchschnittlich höher und es entsteht ein Temperaturgefälle. Grund

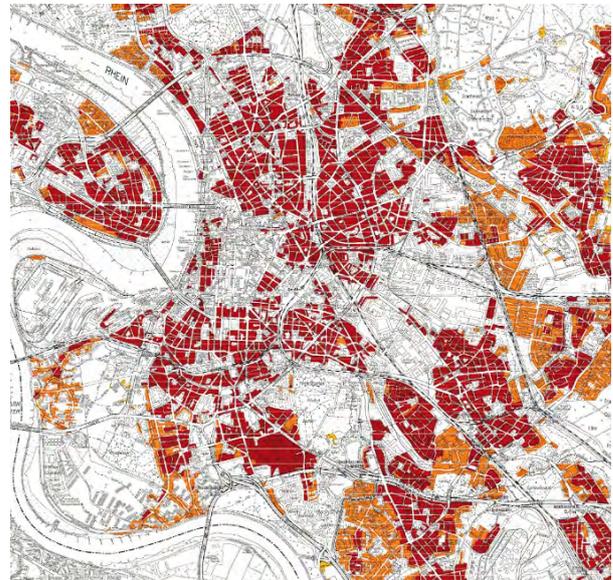
hierfür ist einerseits der höhere Energieverbrauch durch Verkehr und Energieproduktion, andererseits die durch die städtische Bebauung größere Oberfläche zur Wärmespeicherung. Hier kann außerdem lediglich eine verminderte Abkühlung durch Verdunstung und Transpiration stattfinden, da der Vegetationsanteil gering ist, Wasserflächen fehlen, Böden großflächig versiegelt sind und der Luftaustausch eingeschränkt ist. Dabei ist das Temperaturgefälle vor allem in der Nacht besonders ausgeprägt, was für die menschliche Gesundheit eine zentrale Rolle spielt, denn insbesondere die Nachttemperaturen sind für die Erholungsphase von Bedeutung. Die prognostizierte Zunahme der Hitzetage und Hitzeperioden sowie von deren Stärke und Dauer lässt dementsprechend zunehmend Hitzeinseln entstehen, die die Gesundheit der Einwohner*innen belasten. Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten werden durch die beschriebene reduzierte nächtliche Abkühlung deutlich zunehmen. Risikogruppen sind v. a. ältere Menschen und Neugeborene. Dabei sind Frauen stärker betroffen als Männer.

Dies ist gerade für NRW als das am dichtesten besiedelte Bundesland mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen von Bedeutung. Die aktuelle Klimaanalyse für NRW des LANUV vom September 2018² weist einen Anteil von etwa 5 % der Siedlungsfläche von NRW als in der Nacht stark überwärmte Bereiche aus, die sich fast ausschließlich in den Ballungsgebieten des Ruhrgebiets und der Rheinschiene befinden. Damit sind ca. 1,3 Millionen Bürger nachts durch eine starke thermische Belastung während typischer sommerlicher Wetterlagen betroffen. Zudem werden in der Analyse Flächen, die zukünftig durch den Klimawandel voraussichtlich ebenfalls zu der Klasse der höchsten Belastung



Ungünstig

Diese Flächen weisen eine ungünstige human-bioklimatische Situation auf. Der Flächenanteil im Stadtgebiet beträgt 15%. Es dominieren fast überwiegend Flächen mit Block- und Blockrandbebauung gefolgt von einem nur geringen Anteil an Flächen mit Zeilen- und Hochhausbebauung.



Sehr Ungünstig

Diese Flächen weisen eine sehr ungünstige human-bioklimatische Situation auf. Der Flächenanteil im Stadtgebiet beträgt 5%. Es handelt sich hauptsächlich um dicht bebaute Gebiete mit Zeilen- und Hochhausbebauung sowie Block- und Blockrandbebauung.

*Nächtliche Hitzebelastung in der Stadt Düsseldorf, Ist-Zustand (li), Prognose für 2041-2070 (re).
(Umweltamt, Landeshauptstadt Düsseldorf/GEONET, 2015, bearbeiteter Ausschnitt)*

zählen werden, als Vorsorgebereiche dargestellt. Sie befinden sich meist ebenfalls in den besonders dicht bebauten Stadtbereichen oder im direkten Anschluss daran. Dadurch erhöht sich die betroffene Fläche in NRW noch einmal um 11,5% und bis zur Mitte des Jahrhunderts werden danach zusätzlich 2,7 Millionen Einwohner von einer starken Wärmebelastung betroffen sein. In rd. 12% der Städte und Gemeinden in NRW sind bereits aktuell mehr als 40% der Bevölkerung von einer thermisch ungünstigen/sehr ungünstigen Gesamtsituation betroffen, in Düsseldorf sind es sogar 70%.

Das Beispiel der Stadt Düsseldorf zeigt auf, dass hier eine massive Verschlechterung der human-bioklimatischen Situation bezüglich der nächtlichen Hitzebelastung nicht nur in zentrumsnahen Bereichen der Städte, sondern bis in periphere Bereiche hinein zu erwarten ist. Dabei kann die Entwicklung durchaus als dramatisch bezeichnet werden: Während sich derzeit 15% des Stadtgebietes in einem ungünstigen und nur 5% in einem sehr ungünstigen Zustand befinden, erhöhen sich die Werte in der Zukunft um ein Vielfaches. So nehmen im Zeitraum 2041-2070 44% einen ungünstigen und mit 53% sogar

über die Hälfte des Stadtgebietes einen sehr ungünstigen Zustand ein.

Trockenperioden können im Zusammenhang mit der Zunahme von Schwachwindlagen im Sommer die Luftschadstoff- sowie Pollenanreicherung in Bodennähe verstärken. Auch eine Verstärkung der Bildung von bodennahem Ozon kann eine Folge sein. Außerdem kann es in Trockenperioden dazu kommen, dass die natürliche Spülung von Mischwasserkanälen durch regelmäßige Niederschläge über einen längeren Zeitraum ausfällt. Durch vermehrte Ablagerungen in den Kanälen kann es zu einer Minderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit, zu Geruchsbelästigungen und Ungezieferbefall kommen. Lokale Grundwasserspiegel können von stärkeren periodischen Veränderungen betroffen sein, die z. B. Auswirkungen auf Ökosysteme wie kleine Fließgewässer oder Wald- und Feuchtgebiete haben können. Auch für Wasserversorgungseinrichtungen, die Rohwasser aus Grundwasser gewinnen, können sich negative Folgen ergeben.

Zunehmende Stark- und Dauerniederschläge können in Städten, aber auch in ländlichen Räumen eine Überlastung der Entwässerung

rungsanlagen sowie Binnenhochwässer mit Überschwemmungen nach sich ziehen. Zusammen mit häufiger auftretenden Stürmen können dadurch immense Schäden an Gebäuden und Infrastruktur auftreten, was zu einer Einschränkung oder sogar Gefährdung der Versorgungssicherheit z. B. mit Strom, Gas oder Wasser führen kann. Darüber hinaus kann es durch das Überlaufen der Mischwasserkanalisation und die Überschwemmung von Siedlungsgebieten zu hygienischen und gesundheitlichen Belastungen von Flächen, Böden und städtischen Gewässern mit Abwasserinhaltsstoffen wie Krankheitserregern, Keimen, Medikamentenrückständen und anderen Chemikalien kommen³.

Raumbezogene Pläne und Programme stellen wichtige Instrumente zur Etablierung von Klimaschutz und Klimaanpassung als Bestandteil einer nachhaltigen Raumentwicklung dar. Regional-, Stadt- und Fachplanungen müssen bei der Siedlungs- und Infrastrukturplanung, die die Schaffung von dauerhaften Raumstrukturen vorbereitet, mittel- und langfristige Entwicklungen berücksichtigen und mit Unsicherheiten hinsichtlich Art, Umfang und Intensität der Folgen des Klimawandels umgehen. Die „Deutsche Anpassungsstrategie

an den Klimawandel“ und der „Aktionsplan Anpassung“⁴ benennen als zentrale Akteure zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels vor Ort insbesondere Städte und Gemeinden. So hat auch die Bauleitplanung den direkten gesetzlichen Auftrag, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, insbesondere auch in der Stadtentwicklung⁵. Im Rahmen des kommunalen Planungsrechts kann die Entwicklung des Gemeindegebietes aktiv und vorsorgend gesteuert werden.

Bauleitplanung und Klimaanpassung

Das Klimaschutzgesetz NRW geht auf die Klimaanpassung ein, die durch die Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzen soll. Dabei sollen die Maßnahmen gezielt auf die einzelnen Bereiche und Regionen abgestimmt sein⁶. Der Klimaschutzplan 2050 vom September 2016, der zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzgesetzes von der Bundesregierung entwickelt wurde, formuliert Leitbilder, Meilensteine bis 2030 und Maßnahmen für die einzelnen Handlungsfelder. Darin werden als zentrale, mittel- bis langfristige Strategien und Ziele für die Klimaanpassung u. a. folgende Aspekte beschrieben: die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Siedlungs- und Infrastrukturen, die Erhaltung der Stabilität und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Ökosystemen sowie die Berücksichtigung von Klimaveränderungen und Auswirkungen bei Planungsprozessen. Als zentrale Aufgabenfelder für die Klimaanpassung definiert der Praxisleitfaden „Klimaanpassung in der räumlichen Planung“ des Umweltbundesamtes (UBA) die Vorsorge und den Schutz vor Überflutungen sowie die Vorbeugung und Minderung von Hitzebelastungen. Schwerpunktmäßig sind hiernach folgende Aufgaben zu bewältigen: Im Hinblick auf den Hochwasserschutz geht es um Flächen- und Risikovorsorge sowie Flächensteuerung bezogen auf eine Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche, auf den Schutz empfindlicher Siedlungs- und Infrastrukturen vor Hochwasser und Sturzfluten sowie auf



Überfluteter Straßenzug in Wesseling in Folge von einem Starkregenereignis. (Stadtwerke Wesseling GmbH, Entsorgungsbetriebe Wesseling)

den Schutz vor Massenbewegungen (Erosion, Erdbeben, Murgang). Damit verbunden ist auch das Aufgabenfeld der Schadensminderung durch Regenwassermanagement. Um dem Problem der Hitzebelastungen wirksam zu begegnen, kommt der Vorbeugung und Minderung zu erwartender Hitzebelastungen und dem Abbau bestehender hitzebedingter Problemlagen im Siedlungsraum eine wichtige Rolle zu. Dafür bedarf es einer gezielten Flächenvorsorge zur Freihaltung, Sicherung und Entwicklung klimaökologisch und lufthygienisch bedeutsamer Frei- und Ausgleichsflächen als Entlastungsflächen im Siedlungs-

raum. Damit eng verbunden ist die Erhaltung und Verbesserung der Frischluftzufuhr, die den Hitzebelastungen entgegenwirkt. Im Zusammenhang mit der Wasserversorgung muss auch die Vorsorge vor Dürreereignissen in den Blick genommen werden. Wo es sinnvoll und möglich ist, sollten die skizzierten Maßnahmenfelder mit räumlichen Strategien zur Begrenzung des Energieverbrauchs und klimarelevanter Emissionen sowie zur Förderung einer flächensparenden und umweltschonenden Fortentwicklung der Siedlungs- und Infrastrukturen verknüpft werden⁷.

Strategien und Maßnahmen zur Klimaanpassung auf der Ebene der kommunalen Planung⁸

Vorsorge und Schutz hinsichtlich Überflutungen

Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Freihaltung überschwemmungsgefährdeter Bereiche und Überschwemmungsgebiete ▶ Wiedergewinnung von Rückhalteräumen ▶ Technische Hochwasserschutzmaßnahmen ▶ Maßnahmen zur hochwasserangepassten Bebauung
Schutz vor Starkregen und Sturzfluten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung ▶ Beschränkung von Flächenversiegelungen ▶ Überflutungsmanagement ▶ Hochwasserangepasste Bauflächengestaltung

Vorbeugung und Minderung hinsichtlich Hitzebelastungen

Verminderung von Überwärmungstendenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassung baulicher Strukturen (Dichte, Gebäudestellung, Gebäudeform, Gebäudevolumen) ▶ Erhöhung der Rückstrahlung von Dächern, Fassaden und befestigten Flächen ▶ Verbesserung der Grün- und Freiraumausstattung, z. B. Erhaltung und Anpflanzung von Stadtbäumen, Fassaden- und Dachbegrünung, Verringerung des Versiegelungsgrades und Entsiegelungen
--	--

Anpassung des Gebäudebestandes durch hitzeangepassten Umbau

Sicherung und Verbesserung der nächtlichen Abkühlung durch dauerhafte Sicherung und Verbesserung der Funktion klimatischer Ausgleichs- und Entlastungsräume	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhalt, Optimierung sowie Neuschaffung von klimatisch entlastenden Frei- und Grünflächen ▶ Verbesserung der wohnungsnahen Grünflächenversorgung ▶ Sicherung/ Verbesserung der Belüftungssituation z. B. durch Verzahnung von Grün- und Siedlungsflächen ▶ Dauerhafte Sicherung und Schaffung von Kaltluftentstehungsgebieten und -bahnen ▶ Freihaltung von Kaltluft durch- und überströmten Bereichen ▶ Vermeidung und Beseitigung von Kaltfluthindernissen ▶ Sicherung des Volumens der Kaltluftflüsse durch Vermeidung von Bebauung und Vegetation
---	--

Die konkreten Einzelmaßnahmen sind dabei vielfältig und wirken sich oftmals bezogen auf mehrere Anpassungserfordernisse aus. Dies spiegelt sich exemplarisch auch in den Handlungsoptionen wider, welche die Anpassungsstrategie des Landes NRW für Städte und Ballungsräume formuliert⁹. So tragen beispielsweise Grün- und Erholungsflächen und deren Vernetzung sowohl zur Verbesserung des Klimas durch Kaltluftbildung und Luftaustausch bei, als auch zur Ableitung, Versickerung und Verdunstung (inklusive Kühlungswirkung) von Niederschlägen im Rahmen eines dezentralen Wassermanagements.

Sehr viele Kommunen in NRW haben bereits reagiert und sich konzeptionell mit der Klimaanpassung beschäftigt – insbesondere im Rahmen der Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundes. Beispielhaft wird im Folgenden ein kurzer Überblick über drei Klimaanpassungskonzepte von Kommunen in NRW gegeben. Viele der Inhalte gelten universell und können sehr gut als allgemeine Informationsgrundlage zum Thema und als Vorlage für die konkrete Umsetzung der Klimaanpassung genutzt werden. Die Beispiele unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbeschreibungen, auch bezüglich der Aussagen zur Bauleitplanung. Allen gemein ist eine intensive spezifische Untersuchung der Auswirkungen des Klimawandels auf die jeweilige Kommune, auf die hier nicht eingegangen wird.

Klimaanpassungskonzept für die Stadt Düsseldorf

Neben den im Abschnitt zu den Auswirkungen des Klimawandels auf Städte und Kommunen beispielhaft aufgeführten detaillierten Belastungskarten, die es neben der nächtlichen auch für die Hitzebelastung am Tag sowie für Starkregenereignisse gibt, wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog erarbeitet¹⁰. Für Schlüsselmaßnahmen wurden ausführliche Maßnahmensteckbriefe erarbeitet. Bei diesen geht es neben wenigen konkreten Maßnahmen wie einer Intensivierung der Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünung zunächst um eher konzeptionelle Handlungsansät-

ze wie die Erstellung eines Konzeptes zum Umgang mit Starkregenereignissen und von Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung von Klimaanpassungsbelangen in Planungsverfahren. Hier wird außerdem die Notwendigkeit der Einrichtung von konkreten Zuständigkeiten berücksichtigt, indem innerhalb der Stadtverwaltung eine Koordinationsstelle geschaffen wird.

Klimaanpassungskonzept für die Stadt Recklinghausen

In der „Handlungskarte Klimaanpassung Recklinghausen“ werden die Ergebnisse der Untersuchungen zum Klima zusammengeführt zu einer Übersicht von Flächen, die momentan oder auf das Zukunftsszenario 2051–60 bezogen ein Konfliktpotential im Hinblick auf den Klimawandel aufweisen¹¹. Sie enthält neben der Darstellung des jeweiligen Konfliktpotentials auch einen ersten Überblick über notwendige Maßnahmen zur Anpassung in den sechs wie folgt dargestellten Zonen: Gebiete mit derzeitigen (Zone 1) und zukünftigen Hitzebelastungen (Zone 2), alle Gewerbe- und Industrieflächen als Belastungsgebiete mit Gefährdungspotential für die Ausdehnung der Hitzebelastung (Zone 3), Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiflächen (Zone 4) und der Luftleitbahnen (Zone 5) sowie Gebiete, die durch hohen Oberflächenabfluss bei Starkregen gefährdet sind (Zone 6).

Den Zonen zugeordnet werden Maßnahmenbereiche, die in einem umfangreichen Katalog von Maßnahmensteckbriefen sehr detailliert erläutert und hinsichtlich ihrer räumlichen Wirkebene (Stadtstruktur, Quartiersebene, Gebäudeebene) unterteilt werden. Zu allen Maßnahmen gibt es eine Darstellung ihrer Auswirkungen mit eventuell auftretenden Synergien und Zielkonflikten, von relevanten Akteuren, Kooperationspartnern und Zielgruppen, von relevanten Umsetzungsinstrumenten sowie von Beispielen oder weiteren Informationen.

Hinsichtlich der Biotopverbund- und Grünplanung findet eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage von Klimawirkungen und

Zone 2 Gebiete, die im Zukunftsszenario 2051-60 durch eine Ausweitung der Hitzebelastung betroffen sein werden



- Zielvorgaben: - Aufenthaltsqualität steigern durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag
- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente
 - Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)
 - Ausgleichsräume schaffen/erhalten (Parks im Nahbereich, Begrünung von Innenhöfen)
- Nächtliche Überwärmung verringern durch:
- Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag
 - Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung (siehe Zone 5)

Zone 3 Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen



Die insgesamt hohe Flächenversiegelung bewirkt in diesen Bereichen eine starke Aufheizung tagsüber und eine deutliche Überwärmung nachts. Der nächtliche Überwärmungseffekt kann hier eine der Innenstadt analoge Ausprägung erreichen.

Zielvorgaben für bestehende sowie für die Gestaltung von neuen Industrie- und Gewerbeflächen:

- Wahl eines geeigneten Areals zur Sicherung einer hinreichenden Be- und Entlüftung
- Temporäre Begrünung von Brachflächen
- Stellplatzanlagen, Randsituationen und Umfeld begrünen
- Begrünung von Fassaden und Dächern
- Bepflanzter Freiraum als Puffer zu angrenzenden Flächen
- Erhalt von vorhandenen begrüneten Straßenbanketten und Abstandsgrünflächen

In der „Handlungskarte Klimaanpassung Recklinghausen“ sind den abgegrenzten Zonen schon erste Ziele und Maßnahmen zur Minimierung der Belastungen zugeordnet, die im Maßnahmenkatalog detailliert beschrieben werden. (Stadt Recklinghausen, 2017, K.Plan Klima.Umwelt & Planung GmbH, bearbeiteter Ausschnitt)

Klimaanpassungspotenzialen von Baumarten statt und es werden diesbezügliche Empfehlungen gegeben. Das Konzept gibt bezogen auf die Bauleitplanung außerdem eine detaillierte Übersicht der Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und stellt auch eine Planungscheckliste vor.

Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster

Das Konzept enthält einen Maßnahmenkatalog, der sich nach Aufgabenbereichen, räumlichen Aspekten und explizit dem Bereich Bauleitplanung unterteilt¹². Letzterer enthält u. a.

- ▶ eine Checkliste für den Klimawandelcheck zur Abarbeitung im Rahmen der Bauleitplanung,

- ▶ eine Übersicht möglicher Maßnahmen zu den Themen Vorsorge und Schutz vor Überflutungen und Vorsorge vor Belastungen durch Wärme/Hitze,
- ▶ eine Toolbox mit den Maßnahmen zugeordneten Festsetzungsmöglichkeiten in den Bebauungsplänen, sowie
- ▶ Hinweise zur Ausarbeitung der Begründung und einer angemessenen Gewichtung der Belange in der Abwägung.

Zur Umsetzung wird in Münster von 2018–2020 eine Stelle für einen Klimaanpassungsmanager eingerichtet. Außerdem empfiehlt das Konzept eine dauerhafte Arbeitsgruppe aus maßgeblichen Akteuren der Verwaltung und anderer Einrichtungen und Verbände innerhalb des Stadtgebietes zur Steuerung und Begleitung des Anpassungsprozesses.

Bauleitplanung und Klimaschutz

Die Bundesregierung hat bereits 2010 als Langfristziel beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 % zu reduzieren, als Zwischenziel wird die Verringerung bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % anvisiert (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW). Damit will die Bundesregierung ihren Beitrag zum Pariser Übereinkommen zum Klimaschutz leisten, das als Ziele die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber den vorindustriellen Werten und die weltweite Treibhausgasneutralität im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts formuliert¹³. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen nach dem Klimaschutzplan 2050 um 55–56 % reduziert werden, davon in den Handlungsfeldern Energiewirtschaft 61–62 %, Gebäude 66–67 % und Verkehr 40–42 %¹⁴.

Gerade in NRW spielt dabei die Energiewende eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Klimaschutzziele, da das Land einen erheblichen Anteil an der Emission von Treibhausgasen hat: Mit 305,2 Millionen Tonnen beträgt er knapp 7 % an den Emissionen der EU-28-Staaten. Über 90 % der Treibhausgasemissionen in NRW sind dabei energiebedingt. So hat sich auch die Landesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 mehr als 30 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Der nach § 6 Klimaschutzgesetz NRW entwickelte Klimaschutzplan NRW definiert u. a. folgende Strategien zum Klimaschutz: Im Bereich Energie die Förderung eines ambitionierten Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Energieeinsparung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplung, im Bereich Bauwesen das Erreichen eines langfristig weitgehend klimaneutralen Gebäudebestandes und im Bereich Mobilität eine klimaverträgliche Veränderung der Verkehrs- und Transportmittelwahl¹⁵. Als zentrale Aufgabenfelder für den Klimaschutz in der räumlichen Planung benennt die Praxishilfe „Klimaschutz in der räumlichen Planung“ des UBA¹⁶ eine Standort- und Trassenvorsorge

im Rahmen einer klimaverträglichen Versorgung mit elektrischer Energie und Wärme, die Entwicklung von energieeffizienten und Verkehrsaufwand mindernden Raum- und Siedlungsstrukturen, den Schutz und die Entwicklung von Kohlenstoffsenken sowie die Verknüpfung mit den Anpassungsstrategien. Im Hinblick auf die Ziele zur Absenkung der Treibhausgasemissionen ist insbesondere das Handlungsfeld der Energieeffizienz und Verkehrsminderung ausschlaggebend. Dafür bedarf es im Einzelnen einer effizienten Produktion von und Versorgung mit emissionsarmen bzw. -freien und erneuerbaren Energien in Form von Wärme und Strom, einer Verminderung des Wärmebedarfs von Siedlungsnutzungen wie Wohnen, Gewerbe und Handel, einer Verringerung des Verkehrsaufwandes mit Verlagerung von Verkehr auf den Umweltverbund und der Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen sowie einer Verringerung und Vermeidung von Landnutzungen, die Emissionen fördern.

Den Kommunen obliegt dabei die Umsetzung einer klimagerechten und energieoptimierten Bauleitplanung. Diese hat mit ihren Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten großen Einfluss auf die Wirkung von Gebäuden und anderen Formen der Bodennutzung für den Klimaschutz. Eine optimale Vorbereitung bietet die frühzeitige Erarbeitung eines kommunalen Klimaschutz- oder Energiekonzeptes z. B. im Rahmen der Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative (s. u.).

Klimaschutzkonzepte und Leitfäden für Kommunen

Die kommunalen Handlungsfelder zur Förderung des Klimaschutzes in ihrem Gebiet sind wie dargestellt vielfältig. Die zahlreichen (Integrierten) Klimaschutzkonzepte für Kommunen/Zusammenschlüsse von Kommunen und Kreise bezeugen dies: Die Erhebungen zum NRW-Nachhaltigkeitsindikator Klimaschutz/Energiewende weisen bezogen auf das Kriterium „Klimaschutzkonzepte“ für das Jahr 2015 bereits 160 davon sowie 131 Teilkonzepte für Kreise und Kommunen aus¹⁷.

Strategien und Maßnahmen zum Klimaschutz auf der Ebene der kommunalen Planung¹⁸

Verminderung des Siedlungswärmebedarfs	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Passive Nutzung von Solarenergie/solare Stadtplanung (z. B. Südausrichtung der Gebäude, Vermeidung von Verschattung durch Nachbargebäude durch Steuerung der Gebäudeausrichtung, Geschosse etc.) ▶ Kompakte, energieeffiziente Siedlungsformen und Baustrukturen (Konflikt zu solarer Stadtplanung und Klimaanpassung) ▶ Wärmetechnische Gebäudesanierung (in erster Linie über Förderprogramme oder städtebauliche Verträge, aber z. B. Festsetzung von Ausnahmen für nachträgliche Wärmedämmung im B-Plan möglich)
Klimaschonende Wärmeversorgungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Luft-Wärmepumpen und oberflächennahe Geothermie ▶ Solarthermie (aktive Solarenergienutzung) ▶ Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ▶ Nah- und Fernwärmeversorgungsgebiete ▶ Biomassebrennstoffe ▶ Tiefe Geothermie
Verringerung der verkehrsbedingten CO ₂ -Emissionen und Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen, v. a. Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger: Leitbild „Stadt und Region der kurzen Wege“, Integration von Verkehrs- und Siedlungsplanung, Abkehr von Straßenneubau	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsflächenausdehnung und Konzentration auf Siedlungszentren und auf den ÖPNV ▶ Sicherung und enge räumliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung (Nutzungsmischung) zur Distanzverkürzung ▶ Ausweisung neuer Bauflächen nur unter Sicherung von ÖPNV-Erschließung, Berücksichtigung der schienengebundenen Erschließung für neue Gewerbe- und Industriegebiete ▶ Stärkung der Innenentwicklung und von innerstädtischem Wohnen ▶ Verbesserung des städtischen Wohnumfeldes ▶ Schaffung autofreier Quartiere ▶ Standortsteuerung für verkehrserzeugende Einrichtungen wie Einzelhandelsstandorte durch Konzentration in Gebieten mit ÖPNV-Anschluss an integrierten Standorten – „nicht auf der grünen Wiese“
Räumliche Standort- und Trassenvorsorge und -sicherung für eine klimaverträgliche Energieversorgung (mit Regelungsmöglichkeiten durch die Bauleitplanung, z. B. Standortplanung im FNP)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Windkraft ▶ Photovoltaik ▶ Geothermie ▶ Biomasse ▶ Freihaltung von Kaltluft durch- und überströmten Bereichen
Schutz und Entwicklung von Kohlenstoffsenken	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Freihaltung von Flächen von Siedlungsentwicklungen und Vorgabe klimafreundlicher Nutzungsweisen für entsprechende Flächen

Sie enthalten in der Regel

- ▶ eine Analyse der Ist-Situation mit bisher durchgeführten Maßnahmen und einer quantitativen Energie- und Treibhausgas-Bilanz,
- ▶ eine Potenzialanalyse zu technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Möglichkeiten in den einzelnen Sektoren in den Bereichen Energieeinsparung, Effizienzsteigerung, Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmenetze sowie Nutzung erneuerbarer Energien, ggf. mit Szenarienentwicklung zur genaueren Definierung kommunaler Klimaschutzziele,
- ▶ den Maßnahmenkatalog, der neben rein technischen Maßnahmen wie z. B. der Gebäudedämmung überwiegend Umsetzungsmaßnahmen zum Abbau von Hemmnissen

sen, zur Schaffung erforderlicher Voraussetzungen und zur Anregung von Verhaltensänderungen enthält, z. B. Informationskampagnen, Anschubförderung oder Qualitätssicherung sowie

- ▶ Maßnahmen zum Controlling und zur Erfolgskontrolle.

Dabei streifen die Konzepte die Bauleitplanung oft nur, da der Fokus der Maßnahmen im Bereich Bauen und Wohnen auf den technischen Möglichkeiten des gebäudebezogenen Klimaschutzes, insbesondere der Sanierung, und der Energieversorgung sowie deren Fördermöglichkeiten liegt. Bauleitplanerische Aspekte und Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten werden hier kaum angesprochen, obwohl es wie dargelegt zahlreiche Möglichkeiten dazu gibt. So haben auch einige Kommunen Leitfäden und Checklisten zum Thema Klimaschutz und Bauleitplanung entwickelt: Die Stadt Essen nutzt den „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“¹⁹, zu dem es Checklisten zu den Planungsgegebenheiten, zum städtebaulichen Entwurf, zum Bebauungsplan und zu vertraglichen Regelungen gibt.

Für das Rheinische Städtedreieck Wuppertal, Remscheid und Solingen gibt es den „Klima-Check in der Bauleitplanung: Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung“²⁰, der anhand der einzelnen Planungsschritte in der Bauleitplanung die jeweiligen Möglichkeiten zu Klimaschutz und Klimaanpassung durchgeht. Zum Bebauungsplan werden die Festsetzungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Maßnahmen ausführlich behandelt und es sind Beispiele aus Bebauungsplänen eingefügt. Aus den Inhalten des Leitfadens wurden Checklisten zu den Planungsschritten entwickelt.

Klimaschutz- und Solarsiedlungen in NRW

In NRW werden die Bau- und Sanierungsträger durch die Initiativen „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ und „50 Solarsiedlungen in NRW“ gefördert. Als Bestandteil der nordrhein-westfälischen Energie- und Klimaschutzstrategie sollen mit den Projekten die wärmebedingten CO₂-Emissionen in Wohnsiedlungen weiter konsequent reduziert werden. Hierfür können alle Technologien, die zur CO₂-Einsparung geeignet sind, eingesetzt werden. Planer und Investoren können da-

Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung
Checkliste 2 "Städtebaulicher Entwurf"

Bebauungsplan:
 WE:

2. Checkliste „Städtebaulicher Entwurf“

Bebauungsplan:
 Anzahl der WE:

gut / Potenzial gut genutzt

günstig / Potenziale bereits genutzt, dennoch mit Optimierungsbedarf

ungünstig / hoher Optimierungsbedarf

Bitte in der Symbol- oder Menüleiste die Funktion "Auswahlwerkzeug" aktivieren !

zutreffende Prozentzahl anklicken
zurück: zutreffenden Farbbalken anklicken

2.1 Kompaktheit

Einzel- oder Doppelhaus..... -25% -50% -75% -100%

≥2 Vollgeschosse..... -25% -50% -75% -100%

1-2 Vollgeschosse (gemeint ist 2. = ausgebautes DG), freistehend..... -25% -50% -75% -100%

Baukörperlänge / Baukörpertiefe = 1/1 bis 3/2..... -25% -50% -75% -100%

Die Stadt Essen hat verschiedene Checklisten zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Stadtplanung entwickelt, hier zum städtebaulichen Entwurf. (Stadt Essen, 2009, Ausschnitt)

durch aus einer großen Bandbreite innovativer Gebäudestandards und Versorgungsvarianten auswählen, die finanziell unterstützt werden²¹.

So war bspw. die Solarsiedlung in Bielefeld Kupferheide (Fertigstellung 2004) die erste mit einem gemeinsam durch die einzelnen Privateigentümer betriebenen Nahwärmenetz. Die Stadtverwaltung in Bielefeld hat mit vielen verschiedenen Bauherren ein ehrgeiziges Energiekonzept für eine ganze Solarsiedlung für die Wärme- und Stromversorgung entwickelt, in dem sie sich beim Hausbau dazu verpflichtete, ambitionierte energetische Standards einzuhalten. Dazu legte die Stadt zusammen mit den einzelnen Parteien ein gemeinsames Konzept samt energetischer Standards vertraglich fest und es wurden insgesamt 66 Wohneinheiten mit den Möglichkeiten für Solarenergienutzung geschaffen, davon 45 freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser, 21 2½-geschossige Mehrfamilienhäuser auf insgesamt 2,7 ha Fläche. Hier zeigt sich, dass den Beratungsaktivitäten der Kommune und ihren Bestrebungen, Verbindlichkeiten bereits im Vorfeld des offiziellen Aufstellungsverfahrens der Bauleitpläne zu vereinbaren, eine wesentliche Rolle für eine klimabezogene Optimierung zukommt (s. u.).

Grenzen der planungsrechtlichen Möglichkeiten

Das Planungsrecht der Bauleitplanung kann die klimagerechte städtebauliche Entwicklung wie in den vorherigen Abschnitten beschrieben unterstützen und fördern. Dem sind allerdings – wie schon angeklungen – an verschiedenen Stellen Grenzen gesetzt. So können Kommunen vor allem in großen Neubaugebieten ihre Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten voll zur Geltung bringen. Die Möglichkeiten der klimaoptimierenden Planung erstrecken sich dabei vorrangig darauf, die Rahmenbedingungen zu schaffen, in der eine klimaschutzorientierte Entwicklung möglich ist. Dies spiegelt sich z. B. in § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB wieder: Danach können Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauli-



Solarsiedlung Kupferheide in Bielefeld 2018.

che und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen – womit deren Einsatz also im Rahmen der Projektierung von Bauvorhaben ermöglicht wird. Dazu können als Festsetzungen z. B. die Ausrichtung der Dächer nach Süden und eine bestimmte Dachneigung zur maximalen Ausnutzung der Solarenergie gehören, eine Minimierung der Verschattung oder auch Maßnahmen wie der Einbau von Leerrohren und statische Vorgaben zur ausreichenden Belastbarkeit der Gebäude mit dem Ziel, nachträglich Anlagen der Solarthermie einbauen zu können. Nicht eindeutig geklärt ist dagegen die rechtliche Frage, ob die Nutzung der von der Gemeinde festgesetzten technischen Maßnahmen ebenfalls festgesetzt werden kann, wodurch ein Benutzungszwang entstehen würde. Für dementsprechende, weitergehende verpflichtende Regelungen kommen vor allem städtebauliche Verträge in Frage. So eröffnet § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auch ausdrücklich die Möglichkeit, die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen vertraglich zu vereinbaren. Auch die Erstellung eines Energiekonzeptes für ein Baugebiet kann auf diese Weise verbindlich festgeschrieben wer-

den²². Die Möglichkeiten zur Erreichung eines möglichst optimalen Stadtklimas und von Anpassungs-/Schutzmaßnahmen im baulichen Bestand der Innenstädte und in den bestehenden Siedlungsräumen sind nur deutlich eingeschränkt realisierbar. Hier sind vor allem Anreizsysteme gefordert²³ wie z. B. zur Gebäudesanierung und energetischen Optimierung.

Auch für die Kommunen bilden Fördermöglichkeiten eine wichtige Grundlage, um Klimaziele planerisch verfolgen zu können (s. u.). Beispiele sind die schon vorgestellte Förderung von Solarsiedlungen (Förderung für Investoren) sowie auf Bundesebene die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, die bereits seit 2008 viele kommunale Projekte wie die Erstellung der Klimaschutzkonzepte fördert und 2019 bspw. als neue Fördermöglichkeiten auch Fahrradwege (Fahrradstraßen, Radschnellwege, Anschlüsse) und eine intelligente Verkehrssteuerung anbietet. Auch für die Klimaanpassung spielt dieser Aspekt eine Rolle. So zielen die für den Klimaschutzplan NRW ent-

wickelten Maßnahmen zur Klimaanpassung im Sektor Stadtentwicklung und kommunale Planung vor allem auf Förder- und Beratungsprogramme zur Unterstützung einer klimasensiblen Stadt- und Quartiersentwicklung ab.

Neben diesen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen spielt im Prozess der Aufstellung der Bauleitpläne außerdem die bauleitplanerische Abwägung eine wesentliche Rolle für die tatsächliche Berücksichtigung bzw. Durchsetzung der Klimaaspekte. Die Umweltbelange werden bei der Plan-aufstellung in die Abwägung eingestellt, in der gem. § 1 Abs. 7 BauGB alle öffentlichen und privaten Belange – also auch die der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Belange der Mobilität der Bevölkerung – gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Die Umweltbelange und damit auch Klimaschutz und Klimaanpassung haben keinen Vorrang vor anderen Belangen, sodass sie im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung auch hinter anderen Belangen zurückgestellt werden können. Selbst wenn es also – wie z. B. im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum gefordert – eine verbindliche, verwaltungsinterne Vorschrift zur Anwendung der entwickelten Leitfäden, Checklisten etc. geben sollte, unterliegt die tatsächliche Durchsetzung von Maßnahmen/Festsetzungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung immer noch der Hürde der Abwägung. Auch sind im Einzelfall Konflikte der Umweltbelange untereinander oder auch zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz selbst möglich. So sind beispielsweise die beiden strategischen Ansätze „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“²⁴ und „Kompakte Stadt/Stadt der kurzen Wege“ zur Verminderung und Vermeidung von Verkehr zielführend für einen effektiven Klimaschutz²⁵. Für die Klimaanpassung ist dagegen die Freihaltung von Flächen gerade in hoch verdichteten Innenstadtbereichen eine wesentliche Maßnahme²⁶. Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, welche Belange hier aus fachlichen Gesichtspunkten vorgehen und auch hier fällt die letzte Entscheidung im Rahmen der Abwägung.



In NRW ist die Einrichtung von regionalen und kommunalen Radschnellwegen ein Baustein im Aktionsplan der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität. Derzeit befinden sich sieben Radschnellwege in Planung, der RS 1 ist bereits in Teilen realisiert worden.

Außerdem ist die Einflussnahme der Bauleitplanung auf eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung auch insofern begrenzt, als dass wesentliche Entscheidungen über eine Planung schon im Vorfeld des offiziellen Aufstellungsverfahrens v. a. im Zuge des Aushandlungsprozesses mit den Investoren getroffen werden. So wird z. B. im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum dem verwaltungsinternen Vorlauf, der für die Stadt Bochum detailliert beschrieben wird, das größte Potenzial für die Prüfung und Festlegung geeigneter Klimaanpassungsmaßnahmen zugesprochen und herausgestellt, dass die langfristigen positiven Wirkungen auch für die Investoren deutlich gemacht werden müssen²⁷. Im Abschnitt zu den Klimaschutz- und Solarsiedlungen in NRW wurde bereits darauf eingegangen, dass hier die Kenntnisse der Kommunen über konkrete Maßnahmen und Fördermöglichkeiten, ihre beratende Funktion sowie die Entwicklung von Vereinbarungen und deren Überführung in Verträge wesentliche Aufgaben der Kommunen zur Förderung einer klimagerechten städtebaulichen Entwicklung sind. Hinzu kommt auch, dass die Stadt/Gemeinde in der Regel ein hohes wirtschaftliches Interesse an der Ausweisung neuer Baugebiete und der Ansiedlung von Betrieben hat und daher Forderungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, die Mehrkosten verursachen, auch nur begrenzt durchsetzen möchte. Hier sind die angesprochenen Anreizsysteme in starkem Maße gefordert.

Trotz dieser einschränkenden Aspekte stellt die Bauleitplanung das grundlegende Instrument zur Steuerung der Flächennutzung in den Städten und Gemeinden dar. Sie legt letztlich bis ins Detail fest, welche Nutzungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten zulässig sind und kann weitreichende Vorgaben zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes wie bspw. der Sicherung und Vergrößerung von Grünflächen, zur Entsiegelung oder zur Ausgestaltung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis hin zu detaillierten Pflanzgeboten machen. Das macht sie für die Naturschutzverbände als Planungskategorie auf lokaler Ebene mit direktem Flächenbezug

besonders interessant, um im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konkrete Maßnahmen zu fordern.

Weitere Informationen zum Thema Bauleitplanung bietet das Landesbüro auf seiner Website unter www.lb.naturschutz-nrw.de » Fachthemen » Bauleitplanung. Hier werden die Grundlagen der Bauleitplanung erläutert sowie ausführliche Informationen und Hinweise zu konkreten Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und zu den Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung gegeben. Umfassende Informationen zum Thema „Naturschutz im Bauplanungsrecht“ finden sich außerdem im „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“, Band II, Kapitel K.



¹ Vgl. *Klimawandel und Klimafolgen in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse aus den Monitoringprogrammen*, LANUV, Fachbericht 74 aus dem Jahr 2016, S. 96 f., abrufbar unter www.lanuv.nrw.de » Landesamt » Veröffentlichungen » Publikationen » Fachberichte.

² Vgl. *Klimaanalyse NRW Nordrhein-Westfalen*, LANUV, Fachbericht 86 aus dem Jahr 2018, S. 74, sowie das dazugehörige Karteninformationssystem FIS Klimaanpassung, abrufbar unter: www.lanuv.nrw.de » Klima » FIS Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen » Klimaanalyse.

³ Vgl. *Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 2015* herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), S. 233, 287, abrufbar unter: www.klimaschutz.nrw.de » Instrumente » Klimaschutzplan; *Anpassung an den Klimawandel – Eine Strategie für Nordrhein-Westfalen, 2009* herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), S. 113, 126, derzeit wegen Überarbeitung nicht abrufbar; *Handbuch Stadtklima*, herausgegeben vom MUNLV im Jahr 2010, S. 134, 139, 144 ff, abrufbar unter www.metropoleruhr.de » Regionalverband Ruhr » Umwelt & Freiraum » Klima » Klimaanpassung » Handbuch Stadtklima; *Klimaanpassung in der räumlichen Planung (Praxishilfe)*, 2016 herausgegeben vom Umweltbundesamtes (UBA), S. 8, 55, abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de » Publikationen.

⁴ Die *Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS 2008)* und der *Aktionsplan Anpassung (APA 2011)* sind abrufbar unter www.umweltbundesamt.de » Themen » Klima-Ener-

- gie» Klimafolgen und Anpassung» Anpassung an den Klimawandel» Anpassung auf Bundesebene.
- 5 Vgl. § 1 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634.
 - 6 Vgl. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz) vom 29. Januar 2013, GV. NRW. S. 29 ff.
 - 7 Siehe Endnote 3: Klimaschutzplan, S. 60, 287; Handbuch Stadtklima S. 213; Praxishilfe des UBA S. 9, 11, 14, 132.
 - 8 Eigene Zusammenstellung anhand der Praxishilfe des UBA, siehe Endnote 3, S. 36 f, 63.
 - 9 Siehe Endnote 3, Klimaanpassungsstrategie, S. 127 ff.
 - 10 Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Düsseldorf (KAKDUS) aus dem Jahr 2017 ist abrufbar unter www.duesseldorf.de » Umweltamt » Umweltthemen von A–Z » Klimaschutz » Weitere Themen » Klimaschutzziele » Weitere Themen » Klimaanpassung » Weitere Themen » Klimaanpassungskonzept.
 - 11 Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2017 ist abrufbar unter www.recklinghausen.de » Leben & Wohnen » Umwelt und Klima » Klimawandel und Klimaanpassung.
 - 12 Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster aus dem Jahr 2015 ist abrufbar unter www.stadt-muenster.de/umwelt » Klimaschutz » Klimaanpassungskonzept.
 - 13 Beschluss auf der Weltklimakonferenz in Paris vom Dezember 2015, in Kraft getreten im November 2016, abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter www.bmu.de » Themen » Klima-Energie » Klimaschutz » Was wurde bei den internationalen Klimakonferenzen bisher erreicht? » 21. Klimakonferenz (COP 21/CMP 11) 2015 in Paris.
 - 14 Vgl. den Klimaschutzplan 2050 – Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung aus dem Jahr 2016, S. 7 f, ebenfalls abrufbar unter www.bmu.de » Themen » Klima-Energie » Klimaschutz » Klimaschutzplan 2050.
 - 15 Siehe Endnote 3: Klimaschutzplan, S. 32, 54.
 - 16 Vgl. die Veröffentlichung des UBA „Klimaschutz in der räumlichen Planung – Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung“ aus dem Jahr 2012, S. 44 f., abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de » Publikationen.
 - 17 Die Nachhaltigkeitsindikatoren für NRW sind beschrieben auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) unter www.nachhaltigkeitsindikatoren.nrw.de » Indikatoren » Kommunale Klimaschutzkonzepte.
 - 18 Eigene Auswahl nach UBA, Endnote 16, S. 44 ff, sowie dem Praxisleitfaden des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) „Auswahl und Klimaschutz in Kommunen“ aus dem Jahr 2011, S. 36 ff, abrufbar unter: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de.
 - 19 Der Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen aus dem Jahr 2009 ist abrufbar unter www.essen.de » Leben in Essen » Planen, Bauen und Wohnen » Essen plant und baut » Stadtplanung » Stadtentwicklung » Leitfaden zum Klimaschutz.
 - 20 Der Leitfaden Klima-Check in der Bauleitplanung: Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung für das Rheinische Städtedreieck vom Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen University aus dem Jahr 2017 ist abrufbar unter www1.isb.rwth-aachen.de/BEST-KLIMA » Download.
 - 21 Informationen zu den Nationalen Klimaschutzinitiativen 100 Klimaschutzsiedlungen in NRW und 50 Solarsiedlungen in NRW sind abrufbar unter www.energieagentur.nrw » Themen » Gebäude.
 - 22 Siehe Endnote 17, Praxisleitfaden des Difu, S. 39f.
 - 23 Siehe Endnote 3, Handbuch Stadtklima, S. 213.
 - 24 Vgl. § 1 Abs. 5 S. 3, § 1 a Abs. 2, § 13a BauGB.
 - 25 Vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB.
 - 26 Siehe Endnote 3, Handbuch Stadtklima S. 213.
 - 27 Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum aus dem Jahr 2012 ist abrufbar unter www.bochum.de/klimaanpassungskonzept, hier S. 103 ff.



Landesentwicklungsplan NRW: Naturschutzverbände fordern Stärkung des Freiraumschutzes

Martin Stenzel



Im Rahmen des „Entfesselungspaketes II“ hat die Landesregierung NRW eine Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) auf den Weg gebracht. In ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2018 äußern die Naturschutzverbände massive Kritik an den geplanten Änderungen¹. Landesplanerische Steuerungsmöglichkeiten zur Handhabung der drängenden Umweltprobleme Flächenverbrauch, Rückgang der Artenvielfalt und Klimawandel bleiben ungenutzt. Stattdessen sollen die Regelungen des erst am 8. Februar 2017 in Kraft getretenen LEP zum Freiraum- und Naturschutz weiter geschwächt werden.

Die geplanten Änderungen der Ziele 2–3 und 2–4 des LEP zum Verhältnis Siedlungsraum und Freiraumschutz und zur Entwicklung im Freiraum gelegener kleinerer Ortsteile (bis 2.000 Einwohner) stehen dem Freiraumschutz entgegen. So sollen zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete für Anlagen zur Massentierhaltung und Erweiterungen von Standorten für Sport-, Freizeit-, Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Dieses kollidiert nach Auffassung der Naturschutzverbände mit dem Leitgedanken des § 35 BauGB, den bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglichst von der Bebauung freizuhalten und blendet aus, dass der Bundesgesetzgeber in dieser Vorschrift bereits eine Auswahl getroffen hat, welche Vorhaben im Außenbereich privilegiert bzw. teilprivilegiert zugelassen werden können. Die Zulassung potenziell UVP-pflichtiger industrieller Massentierhaltungsanlagen im Außenbereich wurde beispielsweise durch die BauGB-Novelle 2013 bewusst von der Privilegierung ausgenommen. Für die im Freiraum gelegenen kleineren Ortsteile sollen im LEP weitere

Entwicklungsspielräume eröffnet werden, da der Bedarf vom LEP-Wortlaut her nicht mehr auf den der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe, also nicht mehr auf die Eigenentwicklung, beschränkt wird. Die Naturschutzverbände fordern dagegen eine strikte Beschränkung auf die Eigenentwicklung, ggf. noch vorhandene Bedarfe zur Siedlungsflächenentwicklung müssen auf die in den Regionalplänen umweltverträglich darzustellenden Siedlungsbereiche konzentriert werden.

Eine weitere geplante Änderung zu Lasten des Freiraumschutzes ist die Streichung des Grundsatzes 6.1.2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ des LEP. Dieser enthält die – aus den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes abgeleitete – Vorgabe, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Diese Bestimmung zur Beschränkung des Flächenverbrauchs hat erst kürzlich Eingang in den LEP gefunden. Während der Erarbeitung des LEP 2017 wurde die im ersten Entwurf noch als Ziel gefasste Vorgabe letztlich in einen Grundsatz umformuliert, womit sie nur mit einer abgeschwächten Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsstufen ausgestattet in den LEP 2017 aufgenommen wurde. Die nun vorgesehene Streichung stellt einen weiteren Rückschritt in Sachen Freiraumschutz dar und steht im Widerspruch zu dem Grundsatz des ROG, dass der Flächenverbrauch durch „quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ zur Verringerung ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Zudem gehört das 5 Hektar-Reduktionsziel auch zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf „Netto Null“ ist eine der zentralen Forderungen der Naturschutzverbände.

Zum anderen stößt die beabsichtigte Erleichterung der Realisierung sogenannter landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben auf Kritik der Naturschutzverbände. Das Land will durch eine erneute Reduzierung der Mindestflächengröße für diese Bereiche von 80 ha auf 50 ha insbesondere das mit schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft und umfangreichen Erschließungsmaßnahmen verbundene newPark-Projekt (Datteln, Kreis Recklinghausen) ermöglichen.

Mit besonderem Engagement wenden sich die Naturschutzverbände gegen die beabsichtigte Streichung der raumordnerischen Zielsetzung, den Truppenübungsplatz (TÜP) Senne durch Festlegungen der Regionalplanung so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich bleibt. Diese Forderung der Naturschutzverbände wurde in der Öffentlichkeitsbeteiligung durch circa 16.000 Einwendungen unterstützt. Nach einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts KANTAR-EMNID befürwortet die große Mehrheit der Bevölkerung in ganz NRW (85 %) und vor allem auch in Ostwestfalen (75 %) die Einrichtung eines Nationalparks in der Senne. Die Schutzbedürftigkeit des FFH- und Vogelschutzgebiets „Senne“, das einen der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe Nordrhein-Westfalens darstellt und damit auch eine große Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland aufweist, ist unstrittig. Der Truppenübungsplatz Senne erfüllt viele der Anforderungen des § 24 Bundesnaturschutzgesetz an für eine Unterschutzstellung als Nationalpark geeignete Gebiete. Die Naturschutzverbände sehen die diese Anforderungen erfüllenden Eigenschaften der Senne – insbesondere ihre weitgehende Unzerschnittenheit und ihren wenig vom Menschen beeinflusster Zustand ohne eine entsprechende raumordnerische Absicherung, auch hinsichtlich des erforderlichen Umgebungsschutzes, in Gefahr und befürchten, dass sich ohne eine entsprechende landesplanerische Aussage an vielen Stellen konkurrierende Nutzerinteressen durchsetzen werden. Derzeit ist das Gebiet der Senne nur über die landesrechtliche Sicherung Europäischer Vogelschutzgebiete nach § 52

Landesnaturschutzgesetz geschützt. Dieser gesetzliche Schutz ist aus Sicht der Naturschutzverbände – auch in Zusammenschau mit diesen Schutz ergänzenden vertraglichen Regelungen² – völlig unzureichend, da er weder verbindliche gebietsspezifische Gebote und Verbote noch die für einen angemessenen Schutz der Gebiete gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorsieht.

Ferner sprechen sich die Naturschutzverbände für eine abschließende räumliche Steuerung der Abgrabungstätigkeiten über die Regionalplanung aus. Nach dem gültigen LEP sind für Abgrabungsbereiche in den Regionalplänen Konzentrationszonen auszuweisen. Mit der LEP-Änderung soll diese Vorgabe auf „besondere Konfliktlagen“ beschränkt werden, was die Naturschutzverbände ablehnen. Eine abschließende regionalplanerische Steuerung fordern Sie auch für die Windenergienutzung. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ließen sich hierdurch insbesondere Konflikte mit dem Artenschutz ausräumen oder zumindest reduzieren. Hier setzt der LEP-Entwurf aber auf die Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz.

Zuletzt wird auch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen abgelehnt. Erforderlich wäre dagegen eine Zielausrichtung auf ein effizientes Flughafennetz im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems, das die Potenziale zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene ausschöpft und Fluglärm effektiv mindert.

¹ Die Stellungnahme der Naturschutzverbände ist veröffentlicht auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Aktuelle Meldung vom 18. Juli 2018.

² Land NRW (MUNLV) und Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Immobilien) mit Zustimmung der Britischen Streitkräfte: Gebietsspezifische Vereinbarung v. 2.12.2009 über den Schutz von Natur und Landschaft auf den von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (Britische Streitkräfte) militärisch genutzten Truppenübungsplatz Senne und Stapel in NRW im Rahmen des Natura 2000-Programms.



Die Wasserrahmenrichtlinie in Beteiligungsverfahren – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Regine Becker

Bei der Planung und Zulassung von Vorhaben, die sich auf den Wasserhaushalt auswirken, wie z. B. Straßen, Einleitungen in Gewässer oder im Rahmen der Bauleitplanung für größere Siedlungsbereiche, müssen die wasserrechtlichen Belange geprüft und berücksichtigt werden. Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie gehört zu den wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und muss öffentlich ausgelegt werden¹.

Eine allgemein anerkannte Methodik für WRRL-Fachbeiträge existiert bislang nicht, aus Sicht der Naturschutzverbände sind in Bezug auf Oberflächengewässer aber insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Der maßgebliche Ausgangszustand für die Erstellung des Fachbeitrages ist der Zustand des Wasserkörpers, der im Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Sollten der Zulassungsbehörde aktuellere Daten vorliegen, muss sie diese Daten bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. An dieser Stelle ist aus fachlicher Sicht von vornherein auch der Entwicklungskorridor, den das Gewässer für seine typgerechte Entwicklung benötigt, mit zu betrachten.

Inhaltlich ist zu prüfen, ob sich die Planung voraussichtlich verschlechternd auf den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Gewässers auswirkt (Verschlechterungsverbot). Dies ist gegeben, wenn infolge des Vorhabens mindestens eine sogenannte biologische Qualitätskomponente (Makrozoobenthos (MZB), Makrophyten, Phytobenthos, Fische, Phytoplankton) in eine niedrigere Klasse eingeordnet werden muss. Die Einstufung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten kann den Planungseinheitensteckbriefen entnommen werden, die im Rahmen des Maßnahmenprogramms

zur Umsetzung der WRRL vom Umweltministerium NRW veröffentlicht wurden².

In den Fachbeiträgen müssen die Angaben der Planungseinheiten-Steckbriefe und der Umsetzungsfahrpläne zur WRRL zu den betreffenden Gewässern aufgeführt werden. Hierzu gehört auch die Angabe, ob sich im betroffenen Gewässerabschnitt (geplante) Strahlursprünge oder Trittsteine befinden.

In den Fachbeiträgen müssen die Angaben der Planungseinheiten-Steckbriefe und der Umsetzungsfahrpläne zur WRRL zu den betreffenden Gewässern aufgeführt werden. Hierzu gehört auch die Angabe, ob sich im betroffenen Gewässerabschnitt (geplante) Strahlursprünge oder Trittsteine befinden.

Planungseinheit	PE_LIP_1700	
Wasserkörper-ID	278_143530 ²	
Gewässername	Lippe	
Wasserkörperbezeichnung	nordöstl. v. Vellinghausen bis südlich v. Lipperode	
LAWA-Fließgewässertyp	15g	
Trinkwassergewinnung	nein	
Wasserkörperausweisung	natürlich - NWB	
HMWB-Fallgruppe		
Monitoringzyklus	2	3
Ökologischer Zustand	schlecht	schlecht
MZB Saprobie	gut	gut
MZB Allgemeine Degradation	mäßig	mäßig
MZB Versauerung	nicht rel.	nicht rel.
MZB Gesamt	mäßig	mäßig
Fische	schlecht	schlecht
Makrophyten (PHYLIB)	mäßig	mäßig
Makrophyten (NRW)	mäßig	mäßig
Phytobenthos (Diatomeen)	gut	mäßig
Phytobenthos o. Diatomeen	gut	
Phytoplankton	nicht rel.	nicht rel.

Beispiel für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten im Planungseinheitensteckbrief Lippe. (Umweltministerium NRW)



► Zum Weiterlesen: Rundschreiben 35, Dezember 2010, mit dem Schwerpunkt „Gewässerschutz“.

Hierbei ist zu beachten, dass das Strahlwirkungskonzept nur dann WRRL-konform ist, wenn die Strahlursprünge und Trittsteine in regelmäßigen Abständen und Längen entwickelt werden³. Der Verzicht auf diese Strukturelemente oder Einschränkungen bei ihrer Verwirklichung stehen dem Ziel, einen guten Zustand/ein gutes ökologisches Potential der Gewässer zu erreichen, entgegen.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen eines Vorhabens müssen ermittelt und daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Vorgaben des jeweiligen Maßnahmenprogramms bzw. der Umsetzungsfahrpläne vereinbar sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit durch das geplante Vorhaben Zwangspunkte entstehen können, die eine erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken können. So wirken sich beispielsweise Querungen von Leitungen mit nur geringer Überdeckung auf die Entwicklungsmöglichkeiten eines Gewässers aus, insbesondere wenn durch erforderliche Schutzstreifen kein durchgehender Gehölzsaum/Auwald möglich ist. Eine geringe Überdeckung kann auch dazu führen, dass bestehende Verrohrungen im Bereich der Querung nicht aufgehoben werden können oder Renaturierungsmaßnahmen, die mit der Verlegung eines Gewässers einhergehen, nicht durchgeführt werden können.

In Bezug auf geplante Einleitungen sind die konkret geplanten Einleitmengen und die Schadstofffrachten anzugeben und mit den wasserrechtlichen Anforderungen abzugleichen.

Als unterstützende Komponenten werden ferner chemisch-physikalische Parameter herangezogen, (z. B. Temperatur, Nährstoffverhältnisse, Salzgehalt) aus deren Änderung ebenfalls mögliche Beeinträchtigungen der Gewässerfauna- und Flora abgeleitet werden können. Für die Beurteilung derartiger Beeinträchtigungen kann auf die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zurückgegriffen werden⁴. Im Rahmen des Projektes

wurden die biologischen Qualitätskomponenten hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber verschiedenen Parametern untersucht (z. B. Temperatur, Chlorid). Dabei wurden für die verschiedenen Gewässertypen Schwellenwerte für den guten Zustand abgeleitet.

Bei der Bewertung von Chlorideinträgen in Straßenbauverfahren ist eine Beschreibung und Bewertung der Chloridbelastung anhand eines Jahresmittelwerts, wie es beispielsweise die Oberflächengewässerverordnung vorsieht, nicht ausreichend, um den Schutz der Oberflächengewässer zu gewährleisten. Es ist vielmehr eine getrennte Betrachtung von akuter und chronischer Belastung erforderlich⁵:

Neben dem Verschlechterungsverbot ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme möglicherweise dem Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes entgegensteht (Verbesserungsgebot). Hierbei ist der erforderliche Platzbedarf, den das betroffene Gewässer zur Erreichung des guten Zustandes benötigt (Entwicklungskorridor) ebenso zu beachten, wie die Einleitungssituation.

Die Naturschutzverbände beobachten häufig, dass die Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in den mit den Planunterlagen vorgelegten Fachbeiträgen nur für die sogenannten berichtspflichtigen Gewässer geprüft wird. Die Bewirtschaftungsziele gelten jedoch für alle Gewässer.

¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az.: 9 A 9.15 (A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg).

² Diese sind abrufbar unter www.flussgebiete.nrw.de »Planungseinheitensteckbriefe«.

³ Vgl. LANUV-Arbeitsblatt 16 „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis“, abrufbar unter www.lanuv.nrw.de »Publikationen« »Arbeitsblätter«.

⁴ Diese Informationen sind abrufbar unter www.laenderfinanzierungsprogramm.de »Vorhaben »abgeschlossene Vorhaben«/LAWA/Vorhaben des Ausschusses Oberflächengewässer und Küstengewässer (AO)/O 3.12 Korrelation zwischen Qualitätskomponenten und allgemein chemisch-physikalischen Parametern in Fließgewässern«.

⁵ So eine Veröffentlichung des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Jahr 2014, abrufbar unter www.bmnt.gv.at »Wasser« Wasserqualität und Gewässerschutz »Chloridstudie«.

Zum Selbstverständnis des Ehrenamtes im Naturschutz

Wolfgang Gerß¹



Die demokratische Gesellschaft lebt vom Engagement ihrer Bürger. Die Bereitschaft zu diesem Engagement und damit auch zu ehrenamtlichem Einsatz ist offensichtlich in großem Ausmaß vorhanden. Die gesellschaftliche Anerkennung dieses Einsatzes ist demgegenüber je nach dem Tätigkeitsbereich unterschiedlich und für den Naturschutz eher unterentwickelt. Zu dem unklaren Bild der ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit ist es gekommen, weil sich der Begriff des Ehrenamtes seit seinem Ursprung zu einem kaum überschaubar breiten Spektrum freiwilliger Aktivitäten ausgeweitet hat. Das Ehrenamt war ursprünglich sowohl Ehre als auch Amt; das heißt die Verleihung eines Ehrenamtes wurde einerseits per se als Auszeichnung angesehen und bedeutete andererseits die Auftragserteilung zur Wahrnehmung von für Staat und Gesellschaft notwendigen Funktionen. Der aus diesem einfachen engen Begriff entwickelte und heute überwiegend verwendete viel komplexere weitere Begriff des Ehrenamtes lässt sich in sechs Punkten zusammenfassen:

- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt auf freiwilliger Basis.
- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt innerhalb eines institutionellen Rahmens.
- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit verlangt keine spezielle fachliche Qualifikation.
- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit beruht auf außerberuflicher Motivation.
- ▶ Die ehrenamtliche Tätigkeit ist gesellschaftlich relevant.

Neben der engen und der weiten Definition wird die Bezeichnung Ehrenamt in umgangssprachlichen Gebrauch auch für jede Art von freiwilliger unentgeltlicher Tätigkeit

gebraucht, unabhängig davon, ob sie gemeinnützig oder in erster Linie zum eigenen Nutzen ausgeübt wird. Diese dritte Definition schließt zum Beispiel auch die Übernahme einer Funktion in einem beliebigen Verein sowie die Nachbarschaftshilfe ein. Die drei Ehrenamtsbegriffe unterscheiden sich durch wesentliche Merkmale streng voneinander, werden aber in der Öffentlichkeit fast immer als Synonyme behandelt und vermischt. Der unpräzise Sprachgebrauch führt zu Missbrauch und Missverständnissen, und er verdeckt außerdem, dass die drei Begriffe in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Die erste – am klarsten definierte – hierarchische Stufe des Ehrenamtes ist durch das Schlagwort „juristische Zertifizierung“ gekennzeichnet. Diese Ehrenämter beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage; sie werden durch demokratische Wahl oder durch demokratisch basierte persönliche Berufung verliehen und berechtigen und verpflichten den Träger zur Beteiligung an hoheitlichen Entscheidungen und deren Mitverantwortung. Die zweite Stufe des Ehrenamtes ist durch das Schlagwort „gesellschaftliche Reputation“ gekennzeichnet. Diese Ämter erfüllen die sechs genannten Anforderungen; sie sind als gemeinnützig anerkannt und darüber hinaus oft durch Erwähnung in gesetzlichen Grundlagen zur Beratung konsultationspflichtiger Behörden hervorgehoben, tragen aber keine Mitverantwortung für hoheitliche Entscheidungen. Die dritte Stufe des Ehrenamtes ist durch das Schlagwort „subjektive Selbsteinschätzung“ gekennzeichnet. Der Kreis dieser Ämter ist außer durch die Forderungen nach Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit nicht eingeschränkt; insbesondere muss keine Gemeinnützigkeit vorliegen. Die Aktivitäten der Naturschutzverbände lassen sich den drei Ehrenamtsstufen zuordnen. Die Vertretung in den Naturschutzbeiräten gehört eindeutig und vollständig zur ersten Ehrenamtsstufe.

Die Stellungnahmen zu Planverfahren (einschließlich der Verbandsklagen) gehören zur zweiten Ehrenamtsstufe, da diese Aufgabe eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung darstellt; allerdings gilt für die Naturschutzverbände mit der in den Naturschutzgesetzen enthaltenen Anerkennungsberechtigung auch ein Merkmal der ersten Stufe. Die sonstigen Aktivitäten der Naturschutzverbände (in Naturschutzforschung, Naturschutzbildung und praktischem Naturschutz) gehören zur dritten Ehrenamtsstufe.

Die inflationsartige undifferenzierte Zunahme der sich mit der Bezeichnung „ehrenamtlich“ schmückenden Aktivitäten und Institutionen – vom ehrenamtlichen Bürgermeister bis zum ehrenamtlichen Vorsitzenden eines Briefmarkensammelvereins – hat dazu geführt, dass kaum ein Tag ohne Erwähnung irgendeiner ehrenamtlichen Aktion in der Zeitung vergeht. Durch die ständige journalistische Präsenz wird die positive Resonanz der ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit enorm gesteigert. Die Substanz des ursprünglichen Ehrenamtes wird aber verwässert, so dass sie weder im Verständnis der Öffentlichkeit noch im Bewusstsein vieler ehrenamtlicher Akteure noch zu spüren ist. Während die Leistungen der Naturschutzverbände nach dem dritten Ehrenamtsbegriff populär sind und sich in der Regel nicht mit abwertender Kritik auseinandersetzen müssen, wird ihr Einsatz nach dem zweiten und dem ersten Ehrenamtsbegriff oft ignoriert oder als gemeinschädlich attackiert. Forderungen und Empfehlungen der Naturschutzverbände in politischen Gremien, von denen sie angehört werden müssen, werden oft als den Verwaltungsablauf störend und unnötig Kosten verursachend angesehen und dargestellt. Jedem Naturschutzvertreter, der als „sachkundiger Bürger“ oder als „sachkundiger Einwohner“ in den Umweltausschuss eines Gemeinderates berufen wurde, ist der stereotype Beschlussvorschlag der Verwaltung „Die Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen“ bis zum Überdross geläufig. Die Gemeinnützigkeit der Naturschutzverbände wird dabei verschwiegen oder offen bestritten.

Die Naturschutzvertreter müssen sich bewusst sein, dass sie nicht irgendwelche

Sonderwünsche bestimmter Interessengruppen durchsetzen, sondern die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse allen Menschen ermöglichen wollen. Das Recht auf Umweltschutz muss als so selbstverständlich wie das Recht zum Atmen beansprucht werden. Formulierungen wie „Die Naturschutzvertreter fordern ...“ sind schon im Ansatz falsch, weil sie nicht nur „die Naturschutzvertreter“ als eine unter mehreren Interessengruppen darstellen, sondern vor allem auch, weil sie den Weg zur Abwägung gegen andere Forderungen offen lassen und dann eventuell zur Zurückweisung führen oder die Akzeptanz eines Kompromisses signalisieren. Der Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes angemessen wären dagegen Formulierungen wie „Die Naturschutzvertreter weisen darauf hin, dass die betroffene Maßnahme wegen Umweltunverträglichkeit nicht in Frage kommt“ oder „... dass die Maßnahme aus Umweltschutzgründen unbedingt notwendig ist“ und daher ein Abwägungsprozess keinen Sinn ergibt. Eine derartige kompromisslos erscheinende Haltung der ehrenamtlich tätigen Naturschutzvertreter ist keine Arroganz, sondern die Folgerung aus der Tatsache, dass der Natur- und Umweltschutz altruistisch und damit per se gemeinnützig ist. Wer ein Naturschutzehrenamt wahrnimmt, kann und soll ohne Bedenken selbstbewusst auftreten, weil die Naturschutzehrenämter alle Anforderungen der Ehrenamtlichkeit – insbesondere die der ersten und der zweiten Ehrenamtsstufe – erfüllen. Auf die Inflation und den Missbrauch der Bezeichnung „ehrenamtlich“ muss mit dem Bekenntnis zum echten Ehrenamt im klassischen Sinn, wie er im Natur- und Umweltschutz gegeben ist, reagiert werden.

¹ Der Autor Prof. Dr. Wolfgang Gerß, Professor (im Ruhestand) für Soziologie an der Universität Duisburg-Essen und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, war in den Jahren 1985 bis 2010 Vorsitzender des Landschaftsbeirats des Kreises Mettmann, von 1986 bis 2007 Vorsitzender des Landschaftsbeirats des Umweltministeriums NRW und gehörte von 1988 bis 2011 dem geschäftsführenden Vorstand des NABU-Nordrhein-Westfalen an.





NABU NRW erzwingt Durchsetzung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Im Juli 2018 hat der NABU NRW vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg im Eilverfahren erreicht, dass der Hochsauerlandkreis die vorläufige Abschaltung des Windparks Wülfe Alme anordnen musste, da die zum Schutz des Rotmilans verfügbaren artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nicht hinreichend umgesetzt worden waren.

Bei dem Gebiet, in dem die betreffenden Windkraftanlagen stehen, handelt es sich um ein wichtiges Nahrungshabitat des Rotmilans. Zum Schutz dieser Art wurden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlagen als Nebenbestimmungen ausgestaltete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Der Bescheid sieht diesbezüglich die Herrichtung sogenannter Ablenkflächen für den Rotmilan vor. Konkret sollten vor Inbetriebnahme der Anlagen durch regelmäßige, streifenweise Mahd oder Beweidung anderweitige anhaltend attraktive Nahrungsflächen für den Rotmilan geschaffen werden, damit sich die ansässigen Rotmilane möglichst wenig im Bereich der Windenergieanlagen aufhalten und entsprechend einem geringeren Kollisionsrisiko ausgesetzt sind.

Vertreter*innen des NABU stellten im Sommer jedoch vor Ort fest, dass diese Ablenkflächen trotz Inbetriebnahme der Anlagen nur zu einem sehr geringen Teil hergerichtet worden waren und wendeten sich an die für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zuständige Genehmigungsbehörde, die darauf aber nicht tätig wurde.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat dem daraufhin vom NABU gestellten Antrag auf

einstweilige Anordnung entsprochen und den Kreis verpflichtet, der Windparkbetreiberin aufzugeben, die Windenergieanlagen vorübergehend tagsüber abzuschalten (Beschluss vom 19. Juli 2018, Az. 4 L 1089/18). Da die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung davon ausgegangen sei, dass die Herrichtung der Ablenkflächen notwendig sei, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot abzuwenden, sei zumindest bei einem – wie hier vorliegenden – deutlichen Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung von einer unmittelbaren und erheblichen Umweltgefährdung auszugehen. Dieser müsse gem. § 20 Abs. 1 S. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer vollständigen oder teilweisen Betriebsunter-sagung begegnet werden.

Auf Beschwerde der Windparkbetreiberin hat das Oberverwaltungsgericht Münster den Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg bestätigt und gleichzeitig einen Bezug der Pflicht zur Herrichtung der Ablenkflächen zum Betrieb der Anlagen bejaht, da nach der Konzeption der Genehmigung durch die hergerichteten Flächen das Restrisiko für die Rotmilane durch den Betrieb der Windenergieanlagen minimiert werden solle (Beschluss vom 26. Juli 2018, Az. 8 B 1062/18).

Dem NABU hat in diesem Verfahren einer der neuen Anwendungsfälle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes zum Erfolg verholfen, über die das Landesbüro im letzten Rundschreiben vom Dezember 2017 berichtet hat. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG können die Naturschutzverbände nämlich nun auch behördliche Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen gerichtlich erzwingen, die zur Herstellung umweltrechtskonformer Zustände erforderlich sind – wie man sieht durchaus mit Erfolg!

FFH-Bericht 2019 für NRW

Das LANUV hat am 17. September 2018 den neuen FFH-Bericht vorgestellt, in dem das Vorkommen und der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse“ nach den Anhängen der FFH-Richtlinie über alle Gebiete/Vorkommen hinweg zusammenfassend beschrieben und bewertet werden. Dabei wird nach den biogeographischen Regionen (atlantisch, kontinental) unterschieden. Die Form der Berichtsdokumente ist durch die Europäische Kommission vorgegeben und gliedert sich in drei Teile: Der „Allgemeine Teil“ (A) enthält Angaben (u. a.) zu durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen und zum Stand der Erstellung von Managementplänen für die FFH-Gebiete. Die Teile „Arten“ (B) und „Lebensraumtypen“ (D) umfassen Daten, Hinweise und Bewertungen zur Gesamtfläche und Qualität der Strukturen und Funktionen der LRT, zur Populations-/Habitatgröße und -qualität der Arten sowie zum Vorkommensgebiet und zu den Beeinträchtigungen/Gefährdungen/Zukunftsaussichten der LRT und Arten. Die sich hieraus ergebende Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes wird nach dem sog. „Ampelschema“ dargestellt. Dabei steht die Farbe Grün für „günstig“, Gelb für „ungünstig – unzureichend“ und Rot für „ungünstig – schlecht“.



Zwergstrauchheiden auf Binnendünen (LRT 2310) werden über das LIFE+-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ gefördert.

Die Ergebnisse sind im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung des Natura 2000-Regimes als alarmierend zu bezeichnen. Neben positiven Entwicklungen und offensichtlich gut greifenden Maßnahmen im Rahmen der LIFE+-Projekte (z. B. „Vielfalt auf Kalk“, 2011–2016 und „Atlantische Sandlandschaften“, 2016–2026), ist insbesondere im atlantischen Bereich weiterhin bei mehr als zwei Drittel der LRT ein ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand zu verzeichnen (77 %). In der kontinentalen Region sieht dies zwar auf den ersten Blick bedeutend besser aus: 67 % der LRT befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Dieser Zustand bestand allerdings im Wesentlichen bereits in den Jahren 2007 und 2013.

Besonders schlecht steht es dabei um die LRT des Grünlandes und der Moore, um fast alle und insbesondere die nährstoffempfindlichen Gewässer (atlantisch) sowie bei den Wald-LRT u. a. um Erlen-Eschen- u. Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (atlantisch), die flächenmäßig die größten Anteile der Wald-LRT einnehmen. Bei den FFH-Arten ist für das Jahr 2019 bei 42,3 % der Arten im atlantischen Bereich und 44,7 % im kontinentalen Bereich ein guter Erhaltungszustand verzeichnet. Dies kann aber vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2007 größtenteils stagnierenden Werte nicht als positives Ergebnis gewertet werden. Im Gegenteil: in mehr als 10 Jahren konnte keine positive Trendwende bei den Arten eingeleitet werden.

Der FFH-Bericht 2019 kann eingesehen werden unter <http://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/de/start>.



Geänderter Windenergieerlass NRW in Kraft

Im Zuge der Neuausrichtung ihrer Energie- und Klimapolitik hat die Landesregierung NRW den „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergieerlass (WEE)) aus dem Jahr 2015

überarbeitet. Der geänderte WEE in der Fassung vom 8. Mai 2018 ist als gemeinsamer Runderlass der Ministerien für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE), für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) sowie für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) am 23. Mai 2018 in Kraft getreten. Durch die vorgenommenen Änderungen des WEE möchte die Landesregierung „die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten“. Daher sind laut der Präambel des aktuellen WEE erklärte Ziele für den Windenergieausbau: ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz, der Schutz von Bestandsanlagen, das Repowering bestehender Windparks, sowie die Stärkung kommunaler Planungshoheit.

Neben einer Vielzahl redaktioneller Anpassungen aufgrund geänderter Gesetze und neuerer Rechtsprechung sowie aufgrund von Änderungen der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplans (LEP), wurden an verschiedenen Stellen im aktuellen WEE Ergänzungen aufgrund der politischen Neuausrichtung vorgenommen.



Eine Zusammenstellung der für die Belange der Naturschutzverbände inhaltlich bedeutsamen Änderungen findet sich in der aktuellen Meldung des Landesbüros „Geänderter Windenergieerlass NRW in Kraft“ auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelle Meldung vom 14. Dezember 2018.

Protect Water-Kampagne der Naturschutzverbände

Im Oktober 2018 haben die Naturschutzverbände BUND, NABU, WWF, DNR und Grüne Liga gemeinsam mit vielen weiteren europäischen Umweltverbänden die Protect-Water-Kampagne für den Erhalt der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gestartet.

Hintergrund der Initiative ist eine Ende September gestartete Bürgerbefragung der EU-Kommission zur Überprüfung, ob die nach



Das Verschlechterungsverbot der WRRL gilt auch für kleinere sogenannte nicht berichtspflichtige Gewässer wie den Tweestrom, einen Altrheinarm. (A. Barkow)

der WRRL festgelegten Maßnahmen, die alle Länder zum Schutz von Flüssen, Seen, Küstengewässern und Grundwasservorkommen verpflichtet, noch zweckdienlich sind, ob der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten steht und ob die gleichen Ziele nicht auch durch rein nationale Regelungen erfüllt werden könnten.

Die Umwelt- und Naturschutzverbände setzen sich für den Erhalt der Gewässerschutzvorgaben der WRRL sowie deren ambitioniertere Umsetzung ein. Sie befürchten, dass die Richtlinie verwässert, Standards abgeschwächt und die Fristen zur Zielerreichung nach hinten verschoben werden. Bisher sind alle EU-Staaten verpflichtet Maßnahmen umzusetzen, damit die Gewässer bis zum Jahr 2027 (wieder) einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand erreichen.

Die Naturschutzverbände rufen dazu auf, sich an der Konsultation der EU zum sogenannten Fitness-Check der Wasserrahmenrichtlinie zu beteiligen. Weitere Informationen über die Kampagne und eine einfache Möglichkeit zur Beteiligung finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

www.nabu.de » wasserretten
aktion.bund.net » rette-unser-wasser



Veranstaltungen und Termine

2019



Samstag, 9. März 2019, Oberhausen Workshop „Schreibwerkstatt Stellungnahmen“

Schon wieder Post mit Unterlagen zu Fällen der Verbandsbeteiligung? Welche Bedeutung hat ein Beteiligungsfall? Welche der Planunterlagen sind von Bedeutung? Welche Unterlagen sollten geprüft werden? Was können/sollten Schwerpunkte einer Stellungnahme sein? Form und Fristen – worauf ist zu achten? Welche Hilfsmittel und Informationsquellen gibt es? Ziel des Workshops ist es, Anleitungen zum Verfassen von Stellungnahmen zu geben. Anhand von Fallbeispielen soll gemeinsam ein Grundkonzept zum Aufbau von Stellungnahmen erarbeitet werden.



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Samstag, 16. März 2019, Dortmund Fachgespräch Windkraft

Der Ausbau der Windenergie löst seit Langem und auch weiterhin eine Vielzahl von immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren aus, mit denen sich der ehrenamtliche Naturschutz intensiv beschäftigt und in denen er seinen Sachverstand in Form von Stellungnahmen oder Terminteilnahmen einbringt. In diesen Verfahren gilt es, das Augenmerk auf die Naturverträglichkeit der Vorhabenplanung zu legen, da in der Praxis regelmäßig Konflikte mit dem Arten- und Habitatschutz auftreten, die fachlich wie rechtlich angemessen berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen dieses Fachgesprächs werden die sich in diesem Zusammenhang ergebenden konkreten Fragestellungen praxisbezogen bearbeitet. Es wird ein Erfahrungsaustausch für das in diesem Bereich tätige Ehrenamt ermöglicht, der Umgang mit naturschutzfachlichen Konflikten in den verschiedenen Planungsphasen gemeinsam diskutiert. Dabei werden fachliche und rechtliche Anforderungen an Bestandserfassung, Auswirkungsprognose, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Monitoring sowie Bestimmungen eines Genehmigungsbescheids angesprochen.

Samstag, 6. April 2019, Oberhausen* Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung

Das „Einsteigerseminar“ richtet sich insbesondere an Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände mit dem Interesse, sich in Planverfahren wie der Aufstellung eines Bebauungs- oder Landschaftsplanes oder in Verfahren zur Zulassung von Projekten beispielsweise dem Aus- oder Neubau von Straßen oder zur Gestaltung von Gewässern für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen.

zen; Vorkenntnisse sind nicht erforderlich! Interessierten wird ein erster Einblick in die Aktivitäten im Rahmen der Verbandsbeteiligung gegeben: In welchen Fällen werden die Naturschutzverbände beteiligt? Wie läuft ein Beteiligungsverfahren ab? Wie organisieren die Naturschutzverbände die Mitwirkung und welche Hilfestellungen gibt es dabei für Einsteiger?

Samstag, 9. November 2019, Oberhausen
Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Verbandliche Stellungnahmen zur Bauleitplanung

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan wird aufgestellt oder geändert: Weiterer Verbrauch von Freiflächen und die Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten sowie der Biotopverbund-, Boden- und Gewässerfunktionen sind oft damit verbunden. Welche Vorgaben müssen Gemeinden in der Bauleitplanung beachten? Welche Bedeutung haben die Ziele des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne? Wie ist das Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung? Kommen Eingriffsregelung und gesetzlicher Artenschutz in Bauleitplänen zur Geltung? Welche Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten gibt es für Flächennutzungs- und Bebauungspläne? Zu diesen und andere Fragen werden im Seminar die rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorgestellt. Erläutert werden auch die Abläufe der Bauleitplanverfahren und die Möglichkeiten, wie Naturschutzverbände ihre Belange einbringen können.

28.–31. Januar 2019, 7.–10. Oktober 2019**
Weiterbildung Naturschutzrecht

Sie kommen mit naturschutzrechtlichen und planerischen Fragestellungen in Berührung und wollen sich einen Überblick über den Naturschutz in der Planungs- und Zulassungspraxis verschaffen? Im Rahmen der viertägigen Veranstaltung stellt das Landesbüro-Team die Grundlagen des Naturschutzrechts vor und greift aktuelle Entwicklungen auf.

**Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) durchgeführt.*

***Für die Veranstaltungen ist bei der Architektenkammer NRW die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung beantragt.*

AKTUELLE INFORMATIONEN

zu den Veranstaltungen des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Veranstaltungen; Informationen werden auf Wunsch gerne zugesandt.



Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

